



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
GB I / Peter Korneli					28.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.01.2010	2		x				
Stadtrat	11.01.2010	1	x					

Bau und Betrieb der Römertherme

(Beschlussvorschlag)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten. Bau und Betrieb der Römertherme selbst sowie deren Finanzierung sollen durch eine noch zu gründende GmbH erfolgen, wobei die Stadt Boppard mit 51 % Mehrheitsgesellschafter sein soll. Die Stadt Boppard gibt im erforderlichen Ausmaß eine Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € ab.

Weitere Einzelheiten werden gesondert geregelt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Das derzeitige Hallenbad (Baujahr 1973) wird spätestens Ostern 2010 aus technischen Gründen für immer geschlossen werden. Das Freibad (Baujahr 1962) wurde bereits mit Ablauf der Badesaison 2008 für immer geschlossen.
2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2008 mehrheitlich die Bauentwurfsplanung Römertherme - monte mare Boppard beschlossen. Zwischenzeitlich liegt für diese Planung eine Baugenehmigung vor.
3. In der öffentlichen Diskussion wird gelegentlich der Eindruck erweckt, als wäre beim Bau und Betrieb eines Schwimmbades die Höhe der Investitionskosten entscheidend. Diese Auffassung ist irrig. Entscheidend für die finanzielle Belastung ist vielmehr das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des zukünftigen Betriebes. Es geht also darum, den Betriebskostenzuschuss pro Badegast so gering wie möglich zu halten, wenn nicht sogar entbehrlich zu machen. Die kostengünstigste Planung hierzu ist für die Stadt Boppard die der Römertherme, da mit dieser Konzeption die von vorne herein defizitären Bereiche des Schul- und Vereinsschwimmens sowie des Freibades durch Gewinne aus der geplanten Sauna-Anlage quer subventioniert werden.
4. Die Machbarkeitsstudie über 4 weitere Planvarianten, die der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.09.2006 beraten hat, hat erstmals deutlich gemacht, dass eine Bestandssanierung für das bestehende Hallen- und Freibad zwar die geringsten Investitionskosten hat, jedoch auf Dauer für die Stadt Boppard eine überdurchschnittliche Defizitabdeckung erzwingt. Auch das Ministerium des Innern und für Sport hatte in der Folgezeit wegen den unverhältnismäßig hohen Betriebskostenzuschüssen eine Landesförderung abgelehnt.
Am 29. Januar 2008 erteilte hierfür das Ministerium des Innern und für Sport jedoch der vorgelegten Planung der Römertherme die Vorabgenehmigung, auf Grundlage dessen der Stadt Boppard zwischenzeitlich auch ein Landeszuschuss in Höhe von 3 Mio. € bewilligt wurde.
5. Mit Datum vom 19. Juni 2009 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH in ihrer Analyse nach § 92 GemO festgestellt, dass im Unterschied zur Bestandssanierung und zu den sonstigen Planvarianten die Umsetzung der Römerthermenkonzeption als vorteilhafter anzusehen sei.
6. Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Partner kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der jährliche Betriebskostenzuschuss der Stadt Boppard an die geplante Römertherme GmbH geringer ausfällt, als das bisherige jährliche Defizit des städtischen Hallen- und Freibades. Ebenfalls hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Partner ausgeführt: „U.E. führt eine ausschließliche Sanierung des Versorgungsbades, wie bereits anderenorts durch die MT oder MM dargestellt, lediglich zu einer Erhöhung des bisherigen Defizits, da zusätzliche Einnahmen durch die Sanierung nicht oder nur von untergeordneter Bedeutung generiert werden können.“
7. Der „Bundesfachverband Öffentliche Bäder e. V.“ hat in seiner Stellungnahme zur geplanten Römertherme darauf hingewiesen, dass vergleichbare Anlagen im Bundesdurchschnitt nachweislich höhere Besucherzahlen ausweisen, als sie in der

vorsichtigen Prognose von monte mare (Normalfall) zum Ausdruck kommen. Hieraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich die prognostizierten Besucherzahlen und die sich daraus ergebenden Einnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit tatsächlich erzielen und sogar übertreffen lassen. Der sich hieraus ergebende notwendige Betriebskostenzuschuss der Stadt Boppard wird deutlich geringer sein als das bisherige Defizit. Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.

8. Das Ministerium des Innern und für Sport hat zuletzt mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 unmissverständlich deutlich gemacht, dass bis Ostern 2010 die Maßnahme begonnen werden muss. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation der Länderfinanzen kann davon ausgegangen werden, dass dann für Boppard auf einen langen Betrachtungszeitraum hin die letzte Chance auf eine Landesförderung endgültig verstreicht.
9. Tatsächlich hat die Stadt Boppard bereits in das Projekt Römertherme 3.593.228 € investiert, so dass der Landeszuschuss bei entsprechender Beschlusslage direkt vollständig abgerufen werden kann. Anderenfalls hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Martini darauf hingewiesen, dass eine Aufgabe des Vorhabens Römertherme für die Stadt Boppard nicht ohne Kostenfolgen sein wird. Insgesamt könnte sich eine Belastung des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses in einer Größenordnung von 6 Mio. € im Jahresabschluss 2009 ergeben.
10. Zusammenfassend stellt die Verwaltung fest:
Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades ist für die Stadt Boppard eine unerlässliche Einrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge und lässt sich zukünftig in Form der geplanten Römertherme für die Stadt Boppard am kostengünstigsten erreichen.
Die Stadt Boppard ist dauerhaft wirtschaftlich in der Lage, den notwendigen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Ebenso ist die Stadt Boppard in der Lage, die Bürgerschaft in der erforderlichen Höhe übernehmen zu können.
Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.

Lo. 28.12.09



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter I / 052 - 40 / GBL Peter Korneli					Datum 28.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	05.01.2010	1		X				
Stadtrat	11.01.2010	2	X					

Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“;

a) Zulässigkeit

b) Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid

c) Beschluss über die Auffassung des Bürgermeisters und des Stadtrates

(Beschlussvorschlag)

- Das Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ wird für zulässig erklärt.
- Als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides wird der 14.03.2010 festgesetzt.
- Die Gemeindeorgane vertreten folgende Auffassungen, die den Bürgern in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen sind:

a) Bürgermeister:

Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades ist für die Stadt Boppard eine unerlässliche Einrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge und lässt sich zukünftig in Form der geplanten Römertherme für die Stadt Boppard am kostengünstigsten erreichen.

Die Stadt Boppard ist dauerhaft wirtschaftlich in der Lage, den notwendigen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Ebenso ist die Stadt Boppard in

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
		Ja	Nein	Enthaltungen				
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit					<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss	

Abweichender Beschluss:

der Lage, die Bürgschaft in der erforderlichen Höhe übernehmen zu können. Mit der Realisierung der Römerthema wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.

b) Stadtrat: Bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Einführung

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat in seiner Sitzung am 30.11.2009 den Tagesordnungspunkt „Bau und Betrieb der Römertherme Boppard“ vertagt. Daraufhin wurde am 08.12.2009 in der Stadthalle Boppard die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ gegründet. Die Bürgerinitiative hat am 28.12.2009 das beigefügte Bürgerbegehren (Anlage 1) sowie 2.795 Unterstützungsunterschriften bei der Stadtverwaltung Boppard eingereicht.

2. Rechtslage und rechtliche Prüfung des Bürgerbegehrens

- 2.1 Gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) können die Bürger einer Gemeinde über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- 2.2 Bei dem angestrebten Ziel der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“, der „Beauftragung der Stadtverwaltung, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten ...“ handelt es sich um eine „wichtige Angelegenheit“ im Sinne des § 17 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 GemO („... die Errichtung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist ...“).
- 2.3 Das Bürgerbegehren ist gem. § 17a Abs. 3 Satz 1 GemO schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es muss gem. § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO darüber hinaus die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage, eine Begründung, und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren wurde am 28.12.2009 bei der Stadtverwaltung eingereicht und erfüllt alle vorgenannten Voraussetzungen.
- 2.4 Das Bürgerbegehren muss gem. § 17a Abs. 3 Satz 3 GemO von mindestens 15 % (1.896) der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner (12.638) unterzeichnet sein. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind gem. § 17 a Absatz 3 Satz 6 GemO ungültig.

Von den 2.795 eingereichten Unterschriften wurden bisher 2.170 überprüft. Demnach ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt 2.031 gültige und 139 ungültige Unterschriften. Die Überprüfung der darüber hinaus eingereichten 625 Unterschriften dauert noch an. Die endgültige Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften wird dem Hauptausschuss in der Sitzung am 06.01.2010 als Mitteilungsvorlage bekanntgegeben.

Die erforderliche Zahl von 1.896 gültigen Unterschriften für die Durchführung des Bürgerentscheides ist demnach erreicht.

- 2.5 Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Die Zulassung des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat ist eine reine Rechtsfrage, in der die Kommune und die Initiatoren Beratung durch die Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen können. Gegen die Nichtzulassung ist Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht möglich.
- 2.6 Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen (Stadtrat und Bürgermeister) vertretenen Auffassungen in Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Der Stadtrat soll über den Text der öffentlichen Bekanntmachung der von ihm vertretenen Auffassung beschließen. Die öffentliche Bekanntmachung muss spätestens am 25.01.2010 (48 Tage vor dem Termin des Bürgerentscheides) erfolgen.
- 2.7 Gem. § 17 a Absatz 5 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.


Auf Grund der vorgenannten Feststellungen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass das Bürgerbegehren gemäß § 17a GemO zulässig ist.

3. Kosten des Bürgerentscheides

Für die Durchführung des Bürgerentscheides entstehen Kosten in Höhe von ca. 14.500 € gemäß der beigefügten Kostenaufstellung (Anlage 2).

4. Durchgeführte Bürgerbegehren in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden seit der Einführung des Bürgerbegehrens im Jahre 1999 24 Bürgerbegehren eingereicht. Auf die beigefügte Aufstellung des Statistischen Landesamtes wird verwiesen (Anlage 3).

H. v. e.


Anlage 1

Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“

Sprecher: Reinhold Koch

56158 Boppard
Hasenacker 5
23.12.2009

Herrn Bürgermeister
Dr. Walter Bersch
Karmeliterstr. 2
56154 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
28. Dez. 2009			
I	II	III	

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 17 a GemO Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ beantrage ich gemäß § 17 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgendem Inhalt:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten. Bau und Betrieb der Römertherme selbst sowie deren Finanzierung sollen durch eine noch zu gründende GmbH erfolgen, wobei die Stadt Boppard mit 51 % Mehrheitsgesellschafter sein soll. Die Stadt Boppard gibt im erforderlichen Ausmaß eine Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € ab.“

Dieser Bürgerentscheid wird hinfällig, wenn der Stadtrat Boppard die mit diesem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme umfassend oder mit lediglich unwesentlichen Abweichungen beschließt.

Die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ wurde am 7. Dezember 2009 in der Stadthalle Boppard gegründet. Innerhalb von 10 Tagen nach Gründung hat die Bürgerinitiative der Stadtverwaltung die Unterschriften von mindestens 15 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Boppard Unterschriften vorgelegt. Bis zum 23. Dezember waren es insgesamt rd. 2.800 Unterschriften. Somit haben sich innerhalb der ersten 14 Tage 22 % der stimmberechtigten Bopparder Bürgerinnen und Bürger aktiv für die Forderung unserer Bürgerinitiative ausgesprochen.

Der Bau und Betrieb der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung ist eine wichtige Einrichtung für die Stadt Boppard. Wenn die Römertherme gebaut wird und in der vorgeschlagenen Rechtsform betrieben wird, wird der städtische Haushalt im Vergleich zu dem bisherigen Betrieb des Hallen- und Freibades deutlich entlastet werden. Gleichzeitig ist die Stadt Boppard unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Bilanz in der Lage, im erforderlichen Ausmaß eine Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten abzugeben.

Die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ wird neben mir auch von den Herren Harald Düster, Daniel Thomas Geis, Joachim Noll, Ingo Schwanenberger und Martin Weinand vertreten.

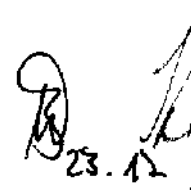
Mit freundlichen Grüßen

R Koch
Reinhold Koch

Vermerk**Bürgerentscheid**

- | | |
|---|--------------|
| 1. Die Durchführung des Bürgerentscheides richtet sich nach der GemO iVm. dem Kommunalwahlgesetz. Demzufolge ist u.a. die Briefwahl durchzuführen. Für die Wahlscheinbearbeitung wird durch die Reduzierung des Personals eine zusätzliche Ganztagskraft für ca. 6 Wochen benötigt.
zusätzliche Kosten ca. | 3.200 € |
| 2. Produktion Wahlbenachrichtigungskarten | 2.000 € |
| 3. Versand zu Ziff. 2: 13.000 x 0,25 € | 3.250 € |
| 4. Briefwahlunterlagen | 500 € |
| 5. Versand Briefwahl: 1500 x 0,90 | 1.350 € |
| 6. Erfrischungsgeld der Wahlvorstände 17x8x21 | 2.900 € |
| 7. Unvorhergesehenes / Sonstiges | 500 € |
| 8. Kosten PC-Wahl, jährlich | <u>800 €</u> |
| 9. Gesamt: | 14.500 € |
| 10. Bm Dr. Walter Bersch z.K. | |

Emmes


 23.12. / 21.12.09



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
II, Udo Strieder					23.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rucks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss		4		X				
Stadtrat		3	X					

Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

1. Die beigelegte Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit beschlossen.
2. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard (§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung) erfolgen in der Wochenzeitung „Rund um Boppard“

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
		Ja	Nein	Enthaltungen				
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit				<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss		

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bestimmte bislang, dass die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung zu regeln ist. Sofern die kommunalen Gebietskörperschaften hierfür eine Zeitung bestimmen war vorgesehen, diese in der Hauptsatzung namentlich zu bezeichnen. Durch die konkrete Benennung von einer oder mehreren Zeitungen zur Publizierung von öffentlichen Bekanntmachungen in Hauptsatzungen kommunaler Gebietskörperschaften, ist nach Auffassung des Ministeriums des Innern und für Sport, der Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie eröffnet. Nach Auffassung des Ministeriums ist einem Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates die Möglichkeit einzuräumen, die Dienstleistung der Veröffentlichung von Nachrichten in Printmedien im Inland anzubieten. Diese Option steht den Dienstleistungserbringern anderer EU-Mitgliedstaaten offen. Gleichwohl wird die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit für den Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates unzulässigerweise dadurch eingeschränkt, dass kommunale Gebietskörperschaften per Hauptsatzung nur eine oder mehrere Zeitungen als Veröffentlichungsorgane zulassen.

Diese Diskriminierung von Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedstaaten (siehe Schreiben des Ministeriums vom 09.07.2008) gilt es auszuräumen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz durch die Landesverordnung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 06.11.2009, in Kraft getreten am 28.11.2009, entsprechend geändert. Die für die Stadt Boppard maßgebliche Regelung hat folgenden Inhalt:

„Bestimmt die Hauptsatzung eine Zeitung oder mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform, so **entscheidet** der Gemeinderat durch **Beschluss**, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.“

Aufgrund dieser Rechtslage ist auch die Hauptsatzung in § 1 öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben, entsprechend anzupassen. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Boppard soll daher folgende Fassung erhalten:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen zu weiteren Informationszwecken öffentliche Bekanntmachung (ohne rechtsbegründende Wirkung) im Internet unter der Adresse „<http://www.boppard.de>“.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung wird vorgeschlagen, eine Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Boppard zu beschließen (siehe Anlage) und durch Beschluss die Wochenzeitung „Rund um Boppard“ als Zeitung zu bestimmen.

23. / 12.09
23. 12.

Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport Postfach 3260 55122 Mainz

Ministerium des Innern

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
kommunalen Spitzenverbände
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

Az.:

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Abdruck:
Gemeinde- und Städtebund RP
Landkreistag RP
Städtetag RP

zur Kenntnis

Mainz, den 2. Juli 2008

Datum und Zeichen Ihras Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
28.05.2008 000-081 PivM	01 109-4:321	Guentel.Gispert@ism.rp.de -3367 / -173357	9. Juli 2008

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie Anwendungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem in Ihrem vorgenannten Rundschreiben angesprochenen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) im Hinblick auf die Regelungen der Hauptsatzungen teile ich nicht Ihre Rechtsauffassung.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat das Ziel, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Um dies zu erreichen, sind Diskriminierungen gegenüber Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedstaaten, die sich in Deutschland niederlassen oder vorübergehend Dienstleistungen anbieten wollen, zu beseitigen und diesbezüglich überzogene Genehmigungserfordernisse und entsprechende sonstige Anforderungen abzubauen. Diese Zielsetzung der Richtlinie wird durch die konkrete Benennung von einer oder mehreren Zeitungen zur Publizierung von öffentlichen Bekanntmachungen in Hauptsatzungen kommunaler Gebietskörperschaften unterlaufen.

Dem von Ihnen angesprochenen Sachverhalt liegt die Dienstleistung der Veröffentlichung von Nachrichten in Printmedien (öffentliche Bekanntmachung in einer Zeitung) zugrunde. Diese Dienstleistung fällt eindeutig unter den Geltungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie, so dass im Sinne der Dienstleistungsfreiheit die Mitgliedstaaten, in deren Bereich diese Dienstleistungen erbracht werden, die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gewährleisten müssen. Demnach ist einem Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates die Möglichkeit einzuräumen, die Dienstleistung der Veröffentlichung von Nachrichten in Printmedien im Inland anzubieten. Diese Option steht den Dienstleistungserbringern anderer EU-Mitgliedstaaten offen. Gleichwohl wird die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit für den Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates unzulässigerweise dadurch eingeschränkt, dass kommunale Gebietskörperschaften per Hauptsatzung nur eine oder mehrere Zeitungen als Veröffentlichungsorgane zulassen. Faktisch können daher andere Dienstleistungserbringer, als die durch Hauptsatzung begünstigten Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungstätigkeit nicht erbringen. Diese Diskriminierung von Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedstaaten gilt es, auszuräumen.

Mit Blick auf das Normenscreening unterliegen die kommunalen Gebietskörperschaften der Verpflichtung, auch die Hauptsatzungen im Sinne der vorgenannten Ausführungen zu prüfen und ggf. diese bereits in der Vorprüfung bis Ende Juli d.J. zu erfassen. Im Anschluss wären etwaige Satzungen im Online-Verfahren zu benennen und bis Ablauf des Jahres 2009 zu ändern.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung und der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung noch im Jahr 2008 vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hubert Stubenrauch



Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
	Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl. nicht öffentl.
Stadtrat		11.01.2010	4	X

Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat Boppard vom 03.01.2010 betr. 1. Nachtragshaushaltssatzung; Konsequenzen aus dem Schreiben der Kreisverwaltung vom 09.12.2009 für Stadtverwaltung und -rat

Auf beigefügte Kopie des o. a. Antrages wird verwiesen.

Die Angelegenheit wird in der Stadtratssitzung behandelt.

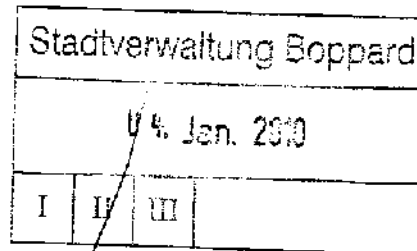
Stu. K. i. n.
[Signature]

CDU - Fraktion im Stadtrat Boppard

CDU-Fraktion Franziskanerstr.1 56154 Boppard

Stadt Boppard
Herrn Bürgermeister Dr. Bersch
Karmeliterstr.
56154 Boppard

Vorsitzender: **Ludwig Höffling**
Franziskanerstr.1
56154 Boppard
Tel.: 06742 / 4560
stellv. Vorsitzender Reimund Möcklinghoff
Im Hohenroth 8
56154 Boppard
Tel.: 06742 / 3264



03. Januar 2010


**Antrag zur Hauptausschuss-Sitzung am 06.01.2010
und auch zur Stadtratssitzung am 11.01.2010**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den Antrag, den
TOP: **"1. Nachtragshaushaltssatzung; Konsequenzen aus dem Schreiben der
Kreisverwaltung vom 09.12.2009 für Stadtverwaltung und -rat"**,
auf die Sitzung des Hauptausschusses am 06.01.2010
und vor allem auch auf die Sitzung des Stadtrates am 11.01.2010
- im öffentlichen Teil der entsprechenden Sitzung - zu setzen.

Wir halten eine ausgiebige Beratung und ggf. auch erste Beschlussfassung zu den
umgehend einzuleitenden „Kurskorrekturmaßnahmen“, wie die Kommunalaufsicht sie
mit dem zuvor genannten Schreiben dringend von Stadtverwaltung und -rat
einfordert, für absolut geboten.

Mit freundlichem Gruß


Reimund Möcklinghoff
-Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion-

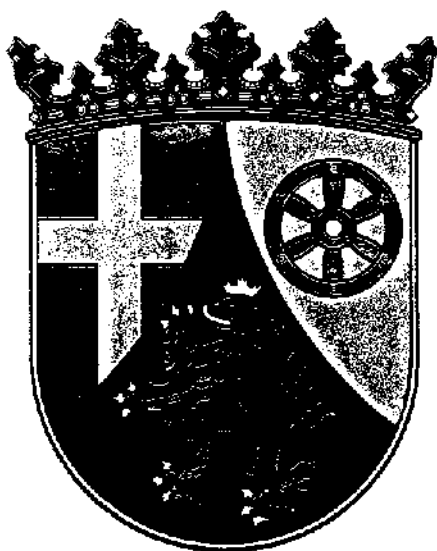


Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
B	28.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	06.01.2010			
Stadtrat	11.01.2010	6	X	

Staatliche Anerkennung des Ortsbezirkes Boppard als Luftkurort

Mit Urkunde vom 21. Dezember 2009 hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz den Ortsbezirk Boppard als Luftkurort staatlich anerkannt.



Staatliche Anerkennung

Die

Stadt Boppard, Ortsbezirk Boppard

Rhein-Hunsrück-Kreis

wird gemäß § 6 des Landesgesetzes über die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden (Kurortegesetz) vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745)

mit der Artbezeichnung

Luftkurort

staatlich anerkannt.

Mainz, den 21. Dezember 2009

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz


Hendrik Hering





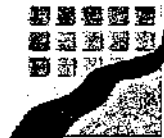
Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Toni Sachs	16.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss				X
Stadtrat		6	X	

Gemeindeordnung (GemO) ; 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2009

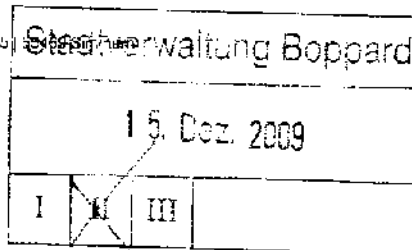
Auf das beigefügte Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 09. Dezember 2009 wird verwiesen.

Sh.  16.12.09




Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard



**Gemeindeordnung (GemO); 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtrags-
haushaltsplan der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Boppard hat in der Sitzung am 23.11.2009 den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die nach den §§ 98 Abs. 1 Satz 2 und 95 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 102 Abs. 1 und 103 Abs. 2 GemO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu folgenden Teilen der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit erteilt:

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Boppard (ohne zinslose Kredite): 3.553.000,- €.

Die Genehmigung ergeht unter der Beschränkung, dass diese Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO aufgenommen werden dürfen.

Summe der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Boppard, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen: 1.451.700,- €.

Die Genehmigung ergeht unter der Beschränkung, dass diese Verpflichtungen nur eingegangen werden dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO.

Wie schon bei der Ursprungshaushaltssatzung 2009 waren die ausgesprochenen Genehmigungen nur mit Beschränkungen zu erteilen, da die bereits feststehenden und weiterhin zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Boppard in Einklang stehen.

Freiwillige Leistungen sind weiterhin zu unterlassen.

Fachbereich
Kommunales und Ordnung
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon 06761/82-0
Fax 06761/82-111

E-Mail: rhk@rhein-hunsrueck.de
09. Dezember 2009

Auskunft: Frau Busch Herr Rüdesheim
Durchwahl: 82-300
Fax: 82-9300
Zimmer: E. 35

markus.ruedesheim@rhein-hunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.1-901/10 Nr. 101
Ihre Nachricht vom: 26.11.2009

Ihr Zeichen: 910-10

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 53*
BLZ 580 517 90
IBAN DE34 5605 1790 3010 0035 31
SWIFT-BIC MAJADE51SIM

Öffnungszeiten

Sachgebiet
Kommunales und Ordnung
Mo-Mi 8-12 Uhr
14-18 Uhr
Do 8-12 Uhr
14-18 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18.30 Uhr
Fr 7-14 Uhr



Die Beschränkung der Genehmigungen auf die Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 ermöglicht daher lediglich die Kreditfinanzierung von Maßnahmen, auf die mindestens eine der Ziffern 1 bis 4 der VV 4.1.3 mit allen Tatbestandsvoraussetzungen zutrifft. Diese sind eng auszulegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf die Ziffer 2 der VV 4.1.3 hin. Hier rechtfertigt nicht allein die hohe Förderquote von mindestens 60% die Kreditfinanzierung der Maßnahme, vielmehr muss die Maßnahme darüber hinaus zeitlich und sachlich besonders wichtig sein und die sich hieraus ergebende zusätzliche Belastung aus Schuldendienst und Folgekosten haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheinen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung unserer Haushaltsgenehmigung vom 14.07.2009.

Mit Ernüchterung stellen wir fest, dass die Entwicklung genauso eingetreten ist, wie von uns befürchtet und in der Haushaltsgenehmigung prognostiziert.

Hauptsächlich verursacht durch den Einbruch der Gewerbesteuer sind die Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 des Finanzhaushalts, nachfolgend kurz: FinHH) um weitere 10 % (1.686.300,- €) gesunken im Vergleich zum Ursprungshaushalt.

Die bisher ergriffenen Einsparungsmaßnahmen bei den Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 17 FinHH) haben lediglich zu einer Ausgabenreduzierung um 260.879,- € bzw. 1% geführt. Wir erkennen diese für alle Ortsbezirke schmerzlichen Einschnitte zwar an (besonders die Kürzung der Dispositionsmittel), in Anbetracht des erzielten Effekts können sie aber als allenfalls symbolisch gelten.

Die Ergebnisverschlechterung aus dem „laufenden Geschäft“ (Pos. 26 FinHH) um 20% (-1.505.421,- €) auf nunmehr fast - 9.000.000 € spricht für sich.

Bedingt durch die nicht realisierten Bauplatzverkäufe hat sich der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 43 FinHH) sogar um 60 % (-1.375.411,- €) auf -3.647.558,- € verschlechtert.

Die oben beschriebenen Veränderungen lösen in 2009 einen zusätzlichen Bedarf an Liquiditäts- und Investitionskrediten von insgesamt rund 2,9 Mio. € aus (Pos. 44 FinHH).

Alarmierend ist die Tatsache, dass damit selbst die Streichung des Großprojekts „Tiefgarage Heerstraße“ in Höhe von 3,9 Mio. € im Hinblick auf eine Reduzierung der zu erwartenden Gesamtverschuldung der Stadt Boppard in den Jahren bis 2012 fast ohne Wirkung bliebe.

Nimmt man jedoch an, dass sowohl dieses Projekt, als auch die sonstigen geplanten Investitionen umgesetzt werden sollen, ergäbe sich (durch die zwangsläufige Kreditfinanzierung) bis 2012 eine Gesamtverschuldung aus Investitions- und Liquiditätskrediten von rund 28 Mio. €.

Der zu erbringende Eigenanteil (rund 3 Mio. €) an der Maßnahme „Kurfürstliche Burg“ wird die voraussichtliche Verschuldung noch weiter erhöhen auf ca. 31 Mio. €. Berücksichtigt man schließlich noch die beschlossene Anhebung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in vollem Umfang als tatsächlichen Bedarf, steigt die Verschuldung im genannten Zeitraum sogar auf ca. 33 Mio. €, mangels anderweitiger Erkenntnisse rechnen wir weiterhin nicht mit dem Beginn der Tilgung der Liquiditätskredite vor 2012, wie im Ursprungshaushalt dargestellt.

Die oben dargestellte Prognose des Verschuldungsverlaufs sollte an sich bereits ausreichen, um die dramatische Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Boppard zu veranschaulichen.

Hinzu kommt jedoch nach unserer Einschätzung noch, dass sich die Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen für die kommenden Jahre (Pos. 26 FinHH; siehe Übersicht der freien Finanzspitzen Seite 334) weitaus schlechter entwickeln werden als hier dargestellt.

Die „Erholung“ des Fehlbedarfs von rund –9 Mio. € aus 2009 um 78 % auf –2 Mio. € im Jahr 2010 und sogar um 125% bis zum Jahr 2012 (mit einer freien Finanzspitze wie in 2008 von rund 1.8 Mio. €!) verkennt alle uns bekannten zurückhaltenden Prognosen, gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbesteuer. Beispielhaft zitieren wir aus dem Sammelrundschreiben Nr. 40 des Landkreistages vom 30.11.2009:

„Der Arbeitskreis Steuerschätzungen hat in seiner Sitzung vom 03.-05.11.2009 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2009 und 2010 geschätzt und gegenüber der Mai-Schätzung noch einmal nach unten korrigiert. Danach werden die Steuereinnahmen der Gemeinden – verglichen mit der letzten Steuerschätzung vom Mai 2009 – im Jahr 2009 voraussichtlich um 1,0 Mrd. € und im Jahr 2010 um 1,1 Mrd. € niedriger ausfallen. (...) Für den Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2013 empfehle ich, die Mai-Schätzung 2009 zugrunde zu legen.“

Wir gehen danach davon aus, dass sich bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer bis 2012 keine tiefgreifende Verbesserung einstellen wird. Sollten Ihnen andere Erkenntnisse vorliegen, die Ihre positiven Prognosen rechtfertigen, bitten wir um ausführliche Erläuterung im Vorbericht des Haushalts 2010. Ansonsten erwarten wir, dass die Finanzplanung ab 2010 der prognostizierten Steuerentwicklung Rechnung trägt.

Der vorausgesagten Entwicklung der Gewerbesteuer folgend, halten wir es durchaus für wahrscheinlich, dass sich die Verschuldung, durch weitere zu kompensierende Einnahmeausfälle, bis 2012 auf 40 Mio. € oder mehr ausweitet.

Zur umfassenden Darstellung der möglichen Entwicklung der nächsten Jahre gehört konsequenterweise auch die beabsichtigte städtische Bürgschaft für die Kredite zur Errichtung der Römertherme in Höhe von rund 15 Mio. €.

Dies alles in der Gesamtheit betrachtet erfordert unweigerlich grundlegende Kurskorrekturen.

Wir erwarten im Haushalt 2010 eine spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze und die konsequente Streichung freiwilliger Leistungen. Weiterhin ist in Vorbereitung des Haushalts 2010 eine Überprüfung der Kalkulation der Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen vorzunehmen (siehe Defizit der Stadthalle Boppard von mehr als 200.000 € jährlich) mit dem Ziel der Anhebung der Gebührensätze. Wir verweisen nachdrücklich auf die zu beachtenden Grundsätze der Einnahmebeschaffung, § 94 GemO.

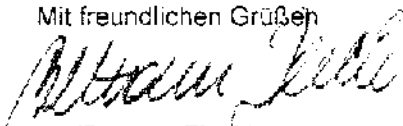
Ausgaben für Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, etwa in den Bereichen Straßen- und Gebäudeunterhaltung sind auf das allernotwendigste Maß zur Abwehr von Gefahren zu beschränken. Ersatzbeschaffungen und –maßnahmen sind, wo nur möglich, aufzuschieben. Investitionsmaßnah-

men, für die die Ausnahmetatbestände der Kreditaufnahme gelten (siehe oben) bleiben hiervon ausgenommen.

Letztlich werden sich Stadtverwaltung und -rat die Frage stellen müssen, ob die ambitionierten Investitionspläne, die in Zeiten von Rekordeinnahmen angeschoben wurden, in der derzeitigen und bis auf weiteres absehbaren Haushaltslage noch zu realisieren sind, ohne der nachfolgenden Generation eine Verschuldung zu hinterlassen, die dieser jegliche eigenen Entfaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume nimmt.

Der Stadtrat ist gemäß § 33 Abs. 1 GemO über dieses Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



(Bertram Fleck)

Landrat